



Die Schienenverordnung:

- Individuell angepasste Schienen werden innerhalb einer ergotherapeutischen motorisch-funktionellen oder sensomotorisch-perzeptiven Behandlung angefertigt.
- Die „ergotherapeutische temporäre Schiene“, wie es im Heilmittelkatalog heißt, stellt dabei immer eine therapieergänzende Maßnahme dar (§40 HeilM-RL) und ist damit kein Hilfs- sondern ein Heilmittel.
- Soll die individuell angepasste Schiene über die gesetzliche Krankenversicherung abgerechnet werden, muss dem Ergotherapeuten eine entsprechende ärztliche Verordnung per Heilmittelverordnung 13 vorliegen.
- Für Patienten sind die Schienen zuzahlungsfrei und belasten das Budget des verordnenden Arztes nicht.
- Die Abrechnung erfolgt über die gesetzliche, berufsgenossenschaftliche oder private Kasse.
- Individuelle/explicite Hinweise können gerne auf der Verordnung unter der Rubrik „Therapieziele/Befunde/Hinweise“ vermerkt werden.